



LEISTUNGSBEWERTUNG IN DER EINFÜHRUNGSPHASE



**GESAMTSCHULE
TREUENBRIETZEN**
Vielfalt ist unsere Stärke.

INHALT:

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Grundsätze der Leistungsbewertung
3. Bewertungsbereiche
4. Anzahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten

1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- **Verordnung über den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung**
Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung – GOSTV vom 21.August 2009, zuletzt geändert 29.April 2021
- **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung-Sek I-V) vom 2. August 2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.Februar 2022**
- **Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (VV-GOSTV)**
vom 12. April 2011, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 18.März 2021
- **Verwaltungsvorschriften zur Leistungsbewertung in den Schulen des Landes Brandenburg (VV-Leistungsbewertung)**
vom 21. Juli 2011, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 2021;

2. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSBEWERTUNG

- Die Kursabschlussnote am Ende der Einführungsphase berücksichtigt die Leistungen **der gesamten Einführungsphase**.
- **Klausuren** gehen **jeweils zu einem Drittel** in die Kursabschlussnote ein.
- Im Intensivierungskurs erfolgt **keine** Leistungsbewertung.
- Leistungen werden durch **Noten mit Tendenz** und zusätzlich durch **Punkte** von 15 bis null bewertet.
- Die Bewertung mit Noten und Punkten in der gymnasialen Oberstufe erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Note	1+	1	1-	2+	2	2-	3+	3	3-	4+	4	4-	5+	5	5-	6
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Erreichte Leistung ab %	95	90	85	80	75	70	65	60	55	50	45	40	33	27	20	0

3. BEWERTUNGSBEREICHE

- Alle im Zusammenhang mit dem laufenden Unterricht erbrachten Leistungen können bei der abschließenden Leistungsbewertung berücksichtigt werden.
- dazu gehören u.a.:

- Unterrichtsbeiträge
- praktisch-gestalterische Arbeiten
- Hausaufgaben
- mündliche Überprüfungen des Lernerfolgs
- Streitgespräche
- Einbringen außerschulischer Erfahrungen
- Protokolle
- schriftliche Überprüfungen des Lernerfolgs
- Referate
- Gestaltung auswendig gelernter Texte
- Facharbeiten
- Problemlösungsaufgaben

- Experimente
- Praktische Übungen
- Partnerarbeit
- Arbeit in Projekten
- Gruppenarbeit

4. ANZAHL UND DAUER DER SCHRIFTLICHEN ARBEITEN

- Klausuren sind schriftliche Arbeiten, die praktische, gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten können.
- Die Art und Anzahl der Klausuren regelt die VV Leistungsbewertung:
Für das **Schuljahr 2022/23** gilt:

	Anzahl der Klausuren	Dauer in Minuten	Anzahl insgesamt
1. Schulhalbjahr (E1)	in jedem Fach eine ¹	90	entsprechend der Fächerbelegung
2. Schulhalbjahr (E2) Grundkurse	eine in: Deutsch, Mathematik, Fremdsprache, einem naturwissenschaftlichen Fach ² und einem gesellschaftlichen Fach ² . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist ein anderes Fach als Klausurfach zu wählen ^{1,2} .	90	5
2. Schulhalbjahr (E2) Leistungskurse	eine pro Kurs	90	2

¹ausgenommen Intensivierungskurs
²Die Entscheidung trifft der Schüler bzw. die Schülerin

Stand: 12. Juli 2022